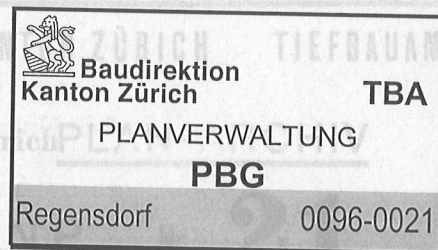


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 9. März 1977



995. Quartierplan. Am 21. Juli 1976 ersuchte der Gemeinderat Regensdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 28. Oktober 1975 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Trochenloo. Dieser Beschluss wurde am 21. November 1975 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis der Staatskanzlei des Kantons Zürich vom 23. Juli 1976 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Regensdorf

Das Quartierplangebiet wird im Südwesten durch die Wehntalerstrasse HVS T, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, im Norden durch den Furtbach, im Nordosten durch den Furtbach und die Trochenloostrasse bzw. durch die Bauzonengrenze sowie im Südosten durch die Ueberführungsstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 14, begrenzt. Das Quartierplangebiet befindet sich vollständig innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Regensdorf wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss rechtskräftigem Zonenplan. Die erforderliche kanalisationstechnische Grunderschliessung (Hauptsammelkanal) ist bereits vorhanden. Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die zwischen der Wehntalerstrasse HVS T, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, und der Ueberführungsstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 14, verlaufende Trochenloostrasse sowie eine von dieser in südwestlicher Richtung abzweigende Stichstrasse. Zwischen der Wehntalerstrasse und der Trochenloostrasse wurde ferner noch eine Fusswegverbindung ausgeschieden.

Die Trochenloostrasse mündet in die Ueberführungsstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 14. Der Verkehr auf der letztgenannten Strasse ist derart intensiv, dass Linksabbieger in diesem Bereich vorläufig aus Verkehrssicherheitsgründen untersagt werden müssen. Die strassenbaupolizeiliche Bewilligung für die beiden Ausmündungen in die Staatsstrasse I. Kl. sowie die notwendigen verkehrspolizeilichen Beschränkungen bei der Einmündung der Trochenloostrasse in die Ueberführungsstrasse bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die mit 30 m an der Trochenloostrasse und mit 20 m an der Stichstrasse festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Im Bereich der projektierten Furtbachabsenkung wurden Baulinien mit einem Abstand von 40 m festgelegt bzw. der Baulinienabstand an der Trochenloostrasse wurde bis auf 55 m erweitert. Die an der Wehntalerstrasse HVS T, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, eingetragenen Baulinien befinden sich zurzeit in Revision. Sie werden, wie auch die Baulinien an der Ueberführungsstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 14, in einem separaten öffentlichen Verfahren durch die Direktion der öffentlichen Bauten festgesetzt werden müssen.

Die Niveaulinie an der Trochenloostrasse weist eine Maximalsteigung von 1 % auf.

Das Gebiet des Quartierplans Trochenloo ist, soweit es nicht durch Aufschüttungen verändert wurde, bis zur Ausführung der Furtbachkorrektur als potentielles Ueberschwemmungsgebiet zu bezeichnen. Zudem erhöhen die geplanten Ueberbauungen die Ueberflutungsgefahr in den unterliegenden Furtbachabschnitten. Das Quartierplangebiet ist solchermassen zu heben, dass das Terrain durchgehend mindestens 2,5 m höher als die entsprechende Sohle des heutigen Furtbaches zu liegen kommt. Zudem sind Massnahmen zu treffen, um Rückstauungen in die Kellergeschosse zu verhindern.

Der beiliegende Kostenverleger bildet nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens des Regierungsrates.

Der Genehmigung der Vorlage steht im übrigen nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Regensdorf vom 28. Oktober 1975 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Trochenloo mit Bau- und Niveaulinien an der Trochenloostrasse sowie mit Baulinien an einer Stichstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen mit folgendem Vorbehalt genehmigt:

Um Ueberflutungen zu vermeiden, ist das Terrain des Quartierplans durchgehend mindestens 2,5 m höher als die heutige Furtbachsohle zu legen. Es sind Massnahmen zu treffen, um Rückstauungen in die Kellergeschosse zu verhindern.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Regensdorf, 8105 Regensdorf, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. März 1977

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller